

Fürstenwalder Tourismusverein e.V.

Beitragsordnung

Der Fürstenwalder Tourismusverein e.V. erhebt für den Betrieb des Tourismusbüros und für die Leistungen in der Öffentlichkeitsarbeit, für Werbung, Postversand von Prospekten, sowie die Herausgabe des Beherbergungsverzeichnisses als Anteil zur Kostendeckung einen Vereinsbeitrag pro Jahr. Gültig ab 30.01.2007 entsprechend § 6 der Satzung.

1. Gaststätten, Einzelhandelsgeschäfte, Märkte
Boots- und Fahrradverleihe, Freizeiteinrichtungen 51,00 €

2. Privatvermieter bis 8 Betten pauschal 51,00 €
 - Vermittlungsgebühr pro vermitteltes Bett = 8% des Bettenpreises
 - Vermittlungsgebühr von Betten für Nichtmitglieder = 15% des Bettenpreises

3. gewerblich betriebene Hotels, Pensionen, Ferieneinrichtungen
 - Basispreis im Jahr pro Bettenplatz 2,56 €
 - mindestens 51,00 €
 - Vermittlungsgebühr pro vermitteltes Bett = 8% des Bettenpreises
 - Vermittlungsgebühr von Betten für Nichtmitglieder = 15% des Bettenpreises

4. Vereinsmitglieder als Einzelpersonen 25,00 €
(ohne touristische Dienstleistung)

5. Unternehmen aller Eigentumsformen in der Stadt sowie Gemeinden und Unternehmen des Umlandes. 51,00 – 250,00 €
(Die Höhe regelt eine Vereinbarung in gegenseitiger Absprache.)

6. Für schriftliche Stellungnahmen und Befürwortungsschreiben des F.T.V. wird eine Gebühr erhoben, in Höhe von 25,00 €
für Mitglieder kostenfrei

- | | |
|--|-------------------|
| 7. Für die Auslage von Prospekten im Tourismusbüro
für Nichtmitglieder gilt eine Gebühr pro Monat von
Auslagen für Mitglieder kostenfrei | 2,60 € |
| 8. Einstellung des Unternehmens / Vermieter in das Internetportal des F.T.V. mit
Visitenkarte | 20,00 € |
| Eintrag Nichtmitglieder / Änderung | 30,00 € / 15,00 € |
| Eine Änderung für Mitglieder kostenfrei jede weitere | 10,00 € |
| 9. Für die touristischen Leistungsträger unter Punkt 1,2,3 und 5, die bereits nachweislich
Mitglied eines Tourismusvereins des Seenland Oder-Spree sind, beträgt der
Jahresbeitrag | 20,00 € |

Die Termine für die Beitragsentrichtung sind wie folgt:

- für das 1. Halbjahr bis zum 28. Februar
- für das 2. Halbjahr bis zum 31. August des laufenden Jahres

Einmalzahlung des Gesamtbetrages möglich